



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Bericht der Vertreter des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein in der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2005:

I. Vertreter des Flüchtlingsrates in der Härtefallkommission waren bis März 2005 Peter Martensen, Wobbenbüll und Arno Köppen, Tellingstedt. Stellvertreterinnen waren bis dahin Sylke Willig, Rieseby und Solveig Deutschmann, Brammer. Ab April 2005 sind Vertreter des Flüchtlingsrates in der Härtefallkommission, Arno Köppen, Tellingstedt, und Silke Nissen, Drage. Stellvertreterinnen sind Solveig Deutschmann, Brammer, und Leman Rüschemeyer, Hamburg.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium lädt zu den jeweiligen Sitzungsterminen. In der Regel wird der Flüchtlingsrat vollständig vertreten. Bei Verhinderung ist es gebräuchlich, hierüber vorab zu informieren. Bei sämtlichen 11 Sitzungen der Härtefallkommission im Jahr 2005 waren beide Vertreter des Flüchtlingsrates und mindestens eine Stellvertreterin anwesend, so dass der Flüchtlingsrat in allen Sitzungen voll stimmberechtigt war.

II. Im vorliegenden Berichtszeitraum hat die Härtefallkommission insgesamt 11 x getagt: am 27. / 28.01.2005 (Doppelsitzung), am 01.03.2005, 05.04.2005, 03.05.2005, 31.05.2005, 28.06.2005, 09.08.2005, 30.08.2005, 27.09.2005, 01.11.2005 und 06.12.2005. Beim Flüchtlingsrat selbst hat das Härtefallkommissionsgremium daneben im Berichtszeitraum 2 x getagt.

III. Seit dem Jahr 2005 ist die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anrufungen mit dem Ziel einer Aufenthaltsgewährung in Härtefällen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23a Aufenthaltsgesetz und § 10 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein vom 19.01.2000 in der Fassung vom 11.01.2005. Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ergibt sich dabei aus § 11 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 12 bis 17 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein. Nach § 11 Absatz 1 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein ist die Härtefallkommission ein behördenunabhängiges Gremium, das sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und des Innenministeriums zusammensetzt. Für jedes dieser zehn Mitglieder ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Die Benannten werden durch das Innenministerium als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission bestellt.

Nach § 15 Absatz 4 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein entscheidet die Härtefallkommission nach Abwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gesichtspunkte. Die Härtefallkommission ersucht sodann das Innenministerium, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen, wenn nach ihren Feststellungen dringende

humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Nach § 16 Absatz 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein trifft das Innenministerium im Falle eines derartigen Härtefallersuchens die Entscheidung nach § 23a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Damit ist es letztlich der Minister, der die abschließende und maßgebliche Entscheidung trifft. Die Härtefallkommission orientiert sich bei ihren Beratungen und Beschlussfassungen an den von ihr gemäß § 12 Absatz 3 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein beschlossenen Verfahrensgrundsätze. Diese Verfahrensgrundsätze sind in der ersten Sitzung der Härtefallkommission am 27.01.2005 beschlossen worden und auf der Internetseite der Landesregierung oder über die Internetseite des Flüchtlingsrats einzusehen.

IV. In der ersten Sitzung am 27./28.01.2005 und auch noch in der zweiten Sitzung am 01.03.2005 sind vorwiegend diejenigen Fälle beraten worden, die sich in den vorangegangenen Monaten bereits als potenzielle Härtefälle in der Geschäftsstelle der Härtefallkommission angesammelt hatten. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes vor Entscheidung der Härtefallkommission wurde durch einen entsprechenden Vorgriffserlass des Innenministeriums verhindert.

V. Vor den jeweiligen Sitzungsterminen sind den Vertretern und Stellvertreterinnen seitens der Geschäftsstelle der Härtefallkommission die einzelnen Fälle übersandt worden. Zu jedem einzelnen Fall gehören die Antragsunterlagen, der wesentliche Inhalt aus der ausländerrechtlichen Verfahrensakte, der wesentliche Inhalt des Asylverfahrens, weitere durch die Geschäftsstelle eingeholte Informationen sowie eine zusammenfassende Vorstellung des jeweiligen Falles verbunden mit einem ersten Entwurf eines Beschlussvorschlages.

Jeder einzelne dieser Fälle wird im Sitzungstermin zunächst von der Geschäftsstelle noch einmal vorgestellt. Neuer Sachverhalt wird hierbei vorgetragen und in der Regel durch die Vorlage der entsprechenden neuen Belege zusätzlich transparent gemacht. Sodann wird über den Fall beraten. Dies geschieht regelmäßig in einer von Sachargumenten geprägten Atmosphäre. Auch die an den Sitzungen beteiligte (nicht stimmberechtigte) Fachaufsicht des Innenministeriums trägt hierzu bei und liefert insbesondere Informationen zur Rechtslage. Nach Diskussionsschluss wird der Fall zur Abstimmung gestellt und das Ergebnis, ob ein Härtefallersuchen an den Innenminister gestellt wird, bekannt gegeben.

Wird entschieden, dass kein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet wird, so werden regelmäßig Empfehlungen an die Antragsteller formuliert. Zum Beispiel empfiehlt die Kommission, zur Vorbereitung der Ausreise die Unterstützung durch eine Migrationssozialberatungsstelle in Anspruch zu nehmen und den Betroffenen anzuraten, sich ihrer Ausreiseverpflichtung nicht zu entziehen und freiwillig auszureisen, um zum Beispiel später mögliche Besuchsaufenthalte bei hier in Deutschland lebenden Verwandten nicht zusätzlich noch zu erschweren.

Daneben erhält regelmäßig auch die Ausländerbehörde von der Kommission einen Zusatz. Bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung ist von der Kommission häufig an die Ausländerbehörde herangetragen worden, dass vor Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine amtsärztliche Stellungnahme zur Reisefähigkeit der Betroffenen und damit zur Frage, ob ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt, eingeholt wird. Hierbei ist regelmäßig auch auf den maßgeblichen Erlass des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums vom 14.03.2005 hingewiesen worden.

VI. In der Härtefallkommission sind im Jahr 2005 insgesamt 188 Fällen mit 455 Betroffenen entschieden worden. In 134 Fällen mit 356 Betroffenen ist beraten und beschlossen worden. Hiervon sind in 70 Fällen mit 181 Betroffenen Härtefallersuchen an den Innenminister gestellt worden. Von diesen 70 Härtefallersuchen hat der Innenminister 65 Fälle mit 169 Betroffenen umgesetzt und fünf Fälle mit 12 Betroffenen nicht umgesetzt.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat in 54 Fällen mit 99 Betroffenen nach Vorprüfung entschieden. Diese Fälle sind der Härtefallkommission selbst nur in den Sitzungen vorgestellt worden. Die Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission, die in § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein geregelt ist, hat davon in 12 Fällen durch gezielte Beratung der zuständigen Ausländerbehörde eine positive Entscheidung erreicht. Hiervon waren 21 Personen betroffen. In 19 Fällen mit 49 Betroffenen ist auf andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten, deren Prüfungen noch andauern, verwiesen worden. In neun Fällen mit zehn Betroffenen ist ein Ausschlussgrund im Sinne der Verfahrensgrundsätze offensichtlich erfüllt gewesen. In sechs Fällen mit acht Betroffenen lagen offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten im Sinne der Verfahrensgrundsätze vor. Daneben gab es noch acht sonstige Fälle mit elf Betroffenen. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um diejenigen Anrufungen, die keinen Aufenthaltstitel nach § 23a Aufenthaltsgesetz zum Ziel hatten.

VII. Die schwerpunktmäßig vorgetragenen Gründe der Betroffenen waren langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration in 80 Fällen (251 Personen), langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird in 33 Fällen (43 Personen), schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können in 12 Fällen (46 Personen) und die Trennung von hier rechtmäßig lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird, in acht Fällen (13 Personen).

VIII. Im Gegensatz zu den Vorjahren konnte damit eine höhere Erfolgsbilanz verbucht werden. In den Vorjahren waren in etwa 15 % der Härtefallanträge erfolgreich - allerdings bei verschiedenartiger Zielsetzung der einzelnen Anträge. Die Erfolgsquote im Jahr 2005 liegt dem gegenüber bei 41 % der Fälle (42 % der betroffenen Personen). Dem steht eine Ablehnungsquote von 49 % aller Fälle (47 % der betroffenen Personen) gegenüber. In zehn % aller Fälle (11 % der betroffenen Personen) werden andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten noch geprüft.

IX. Die Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen der Härtefallkommission erfordert durchschnittlich eine Vorbereitungszeit pro Vertreter / Vertreterin bzw. Stellvertreterin von 20 Stunden monatlich. Hinzu kommt die eigentliche Sitzungszeit von mindestens vier Stunden.

gez. Arno Köppen, Silke Nissen, Solveig Deutschmann, Leman Rüschemeyer